

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 484 vom 11. November 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_484

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 484 du 11 novembre 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 484 del 11 novembre 2024

Regeste

Einspracheentscheid vom 3. Juni 2024 (Dossier Nr. 90.23.034967)

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Angefochten ist der die Verfügung vom 14. Dezember 2023 (act. II 27) bestätigende Einspracheentscheid vom 3. Juni 2024 (act. II 35). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung in Zusammenhang mit der Meniskusverletzung am linken Knie.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Nov. 2024, UV/24/484, Seite 4

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) sowie eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden voraus (BGE 147 V 161 E. 3.1 S. 162, 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181). 2.2 2.2.1 Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). Fehlt eines dieser Elemente, ist das Ereignis nicht als Unfall zu qualifizieren, sondern die durch das Ereignis verursachte Gesundheitsbeeinträchtigung gegebenenfalls als Krankheit (Art. 3 Abs. 1 ATSG; BGE 150 V 229 E. 3 S. 230). 2.2.2 Der äussere Faktor ist zentrales Begriffsmerkmal eines jeden Unfallereignisses; er ist Gegenstück zur – den Krankheitsbegriff konstituierenden – inneren Ursache. Der äussere Faktor ist

ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist. Das Merkmal des Ungewöhnlichen macht den alltäglichen Vorgang zum einmaligen Vorfall. Einwirkungen, die aus alltäglichen Vorgängen resultieren, taugen in aller Regel nicht als Ursache einer Gesundheitsschädigung. Liegt der Grund somit allein im Innern des Körpers, ist Krankheit gegeben. Daran

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Nov. 2024, UV/24/484, Seite 5 ändert die blosser Auslösung des Gesundheitsschadens durch einen äusseren Faktor nichts; Unfall setzt vielmehr begrifflich voraus, dass das exogene Element so ungewöhnlich ist, dass eine endogene Verursachung ausser Betracht fällt (BGE 134 V 72 E. 4.1 S. 76 und E. 4.1.1 S. 77). Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit bezieht sich nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist insoweit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Ausschlaggebend ist also, dass sich der äussere Faktor vom Normalmass an Umwelteinwirkungen auf den menschlichen Körper abhebt.

Ungewöhnliche Auswirkungen allein begründen keine Ungewöhnlichkeit (BGE 150 V 229 E. 4.1.1 S. 231, 134 V 72 E. 4.3.1 S. 79; SVR 2021 UV Nr. 12 S. 60 E. 4.2, 2020 UV Nr. 3 S. 9 E. 3). Bei sportlichen Tätigkeiten ist ein Unfall im Rechtssinne dann anzunehmen, wenn die sportliche Übung anders verläuft als geplant. Wenn sich hingegen das in einer sportlichen Übung inhärente Risiko einer Verletzung verwirklicht, liegt kein derartiges Unfallereignis vor. Ein solches ist auch dann zu verneinen, wenn die Übung zwar nicht ideal verläuft, die Art der Ausführung sich aber noch in der Spannweite des Üblichen bewegt (SVR 2008 UV Nr. 4 S. 13). 2.2.3 Die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens sind vom Leistungsansprecher glaubhaft zu machen. Wird dieser Forderung nicht nachgekommen, indem unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben gemacht werden, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubwürdig erscheinen lassen, besteht (vorbehältlich einer unfallähnlichen Körperschädigung) keine Leistungspflicht des Unfallversicherers. Im Streitfall obliegt es dem Gericht zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind (BGE 116 V 136 E. 4b S. 140, 114 V 298 E. 5b S. 305; SVR 2016 UV Nr. 44 S. 146 E. 3.4). Bei sich widersprechenden Angaben des Versicherten über den Unfallhergang ist auf die Beweismaxime hinzuweisen, wonach die sogenannten spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Nov. 2024, UV/24/484, Seite 6 Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 45 E. 2a S. 47). Dabei ist zu unterscheiden zwischen späteren Präzisierungen einerseits und später davon abweichenden Angaben andererseits. Letztere bleiben rechtsprechungs-gemäss unbeachtlich (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 20. August 2019, 8C_225/2019, E. 3.3). Das Gericht stellt auf jene Sachverhaltsdarstellung ab, die von allen möglichen die wahrscheinlichste ist (Entscheid des BGer vom 15. Mai 2024, 8C_283/2023, E. 5.1; vgl.

RUMO-JUNGO/HOLZER, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. 2012, S. 29). 2.3 Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG erbringt die Versicherung ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind: Knochenbrüche (lit. a), Verrenkungen von Gelenken (lit.

b), Meniskusrisse (lit. c), Muskelrisse (lit. d), Muskelzerrungen (lit. e), Sehnenrisse (lit. f), Bandläsionen (lit. g), Trommelfellverletzungen (lit. h). Ist die Listenverletzung auf ein Unfallereignis im Sinne von Art. 4 ATSG zurückzuführen, so ist der Unfallversicherer solange leistungspflichtig, bis der Unfall nicht mehr die natürliche und adäquate Ursache darstellt, der Gesundheitsschaden also nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Sind hingegen nicht sämtliche Kriterien des Unfallbegriffs nach Art. 4 ATSG erfüllt, so wird der Unfallversicherer für eine Listenverletzung nach Art. 6 Abs. 2 UVG grundsätzlich leistungspflichtig, sofern er nicht den Nachweis dafür erbringt, dass die Verletzung vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen ist (BGE 146 V 51 E. 9.1 S. 70). Insoweit führt grundsätzlich bereits die Tatsache, dass eine in Art. 6 Abs. 2 lit. a - h UVG genannte Körperschädigung vorliegt, nunmehr zur Vermutung, es handle sich hierbei um eine unfallähnliche Körperschädigung, die vom Unfallversicherer übernommen werden muss. Indessen ergibt sich aus der in Art. 6 Abs. 2 UVG vorgesehenen Möglichkeit des Gegenbeweises weiterhin die Notwendigkeit der Abgrenzung der vom Unfallversicherer zu übernehmenden unfallähnlichen Körperschädigung von der abnutzungs- und erkrankungsbedingten Ursache einer Listenverletzung und damit letztlich zur Leistungspflicht des Krankenversicherers. Insoweit ist die Frage

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Nov. 2024, UV/24/484, Seite 7 nach einem initialen erinnerlichen und benennbaren Ereignis – nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung eines zeitlichen Anknüpfungspunktes – auch nach der UVG-Revision relevant. Lässt sich nach Eingang der Meldung im Rahmen der Abklärungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) kein initiales Ereignis erheben oder lediglich ein solches ganz untergeordneter resp. harmloser Art, so vereinfacht dies zwangsläufig in aller Regel den Entlastungsbeweis des Unfallversicherers. Denn bei der in erster Linie von medizinischen Fachpersonen zu beurteilenden Abgrenzungsfrage ist das gesamte Ursachenspektrum der in Frage stehenden Körperschädigung zu berücksichtigen. Nebst dem Vorzustand sind somit auch die Umstände des erstmaligen Auftretens der Beschwerden näher zu beleuchten. Die verschiedenen Indizien, die für oder gegen Abnutzung oder Erkrankung sprechen, müssen aus medizinischer Sicht gewichtet werden. Damit der Entlastungsbeweis gelingt, hat der Unfallversicherer gestützt auf beweiskräftige ärztliche Einschätzungen – mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit – nachzuweisen, dass die fragliche Listenverletzung vorwiegend, d.h. im gesamten Ursachenspektrum zu mehr als 50 %, auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen ist. Besteht das Ursachenspektrum einzig aus Elementen, die für Abnutzung oder Erkrankung sprechen, so folgt daraus unweigerlich, dass der Entlastungsbeweis des Unfallversicherers erbracht ist und sich weitere Abklärungen erübrigen (BGE 146 V 51 E. 8.6 S. 69). 3. 3.1 Umstritten ist zunächst, ob das Ereignis vom 15. November 2023 als Unfall im Rechtssinne (vgl. E. 2.2 vorne) zu qualifizieren ist. Zum Ereignisgang lässt sich den Akten Folgendes entnehmen: - In der Schadenmeldung UVG vom 16. November 2023 (act. II 2) wurde das Ereignis wie folgt umschrieben: "... Training / Knie hat geknackt ohne spezifischen Grund, aus der normalen Bewegung heraus. Aus der defensive am Boden."

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Nov. 2024, UV/24/484, Seite 8 - Dr. med. E. _____, seit Januar 2024 Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, hielt im Notfallbericht vom 15. November 2023 (act. II 7) unter Anamnese Folgendes fest: "Heute unklare Distorsion beim ... mit Knacksen im linken Knie und sofortiger Unmöglichkeit der Belastung. Seither bei allen Bewegungen Schmerzen, kann nicht auftreten und weder gut

Strecken noch Beugen." - Im von PD Dr. med. F. _____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, mitunterzeichneten Bericht vom 29. November 2023 (act. II 14) wurde zur Anamnese Folgendes festgehalten: "[Der Beschwerdeführer] hat am 15.11.2023 beim ... sich eine unklare Knie-Distorsion links zugezogen, wonach das Knie sofort blockiert und nicht mehr belastbar war." - Im Bericht von Dr. med. G. _____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom 6. Dezember 2023 (Akten des Beschwerdeführers [act. I] 9), wurde unter Anamnese Folgendes festgehalten: "Zuzug der oben genannten Verletzung beim Training. Dabei hat der Patient das Kniegelenk heftig verdreht mit starkem Gewicht haltend. Einschliessender Schmerz. Erstkonsultation auf dem Notfall im Spital H. _____. Eine MRI-Untersuchung ist am 21.11.2023 erfolgt. Initial konservatives Vorgehen. Besserung. Am 4.12.2023 erneutes Trauma durch eine Distorsion und starke Flexion. Einschliessende Schmerzen. Seitdem Blockade und Minderbeweglichkeit. Vor diesem Ereignis ist das Kniegelenk problemlos belastbar gewesen. Polysportives Belastungsmuster." Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 (act. II 24) verneinte die Beschwerdeführerin formlos einen Leistungsanspruch u.a. mit der Begründung, es fehle für die Annahme eines Unfalles am Tatbestandselement des ungewöhnlichen äusseren Faktors. - Mit an die Beschwerdeführerin gerichteter E-Mail vom 11. Dezember 2023 (act. II 26) hielt der Beschwerdeführer Folgendes fest: "Es war definitiv ein Unfall im Training. ... ist ein Trainingskampf und mein Knie verletzte sich sehr wohl durch das Gewicht und die Kraft meines Partners."

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Nov. 2024, UV/24/484, Seite 9 - In der gegen die leistungsablehnende Verfügung vom 14. Dezember 2023 (act. II 27) gerichteten Einsprache vom 30. Januar 2024 (act. II 33) beschrieb der Beschwerdeführer das Ereignis wie folgt: "[...] Wenn auch die von Ihnen zitierte Angabe 'ohne spezifischen Grund und aus der normalen Bewegung heraus' missverständlich gewesen sein mag, so war doch bereits diese unmittelbar gefolgt von der [...] Angabe 'Aus der defensive am Boden' sowie der Präzisierung, dass 2 Personen (d.h. nebst mir selbst der Angreifer) beteiligt waren. Ebenso wurde per Telefon der Begriff ... erklärt, dass es sich hierzu um einen Trainingskampf zwischen zwei Personen handelt. Bereits aus diesen weiteren Angaben ging deutlich hervor, dass es sich um eine plötzliche Einwirkung von aussen auf meinen Körper handelte, womit der Unfallbegriff erfüllt ist. Um dies erneut zu präzisieren, der Angreifer, wirkte mit seinem Körpergewicht in der offensive, auf mein Knie in der Defensive ein." - Im vorliegenden Beschwerdeverfahren liess der Beschwerdeführer eine durch seinen damaligen ...partner verfasste E-Mail vom 2. Juli 2024 (act. I 8) folgenden Inhalts ins Recht reichen: "In besagten ... Training vom 15. November 2023 verletzte sich [der Beschwerdeführer] im regulären Trainingsumfang mit mir [...]. Wir begannen das gewöhnliche ... und er verletzte sich ganz offensichtlich am Knie und musste auch das Trainingsgelände mit Krücken verlassen. Der Unfall wurde durch die Kraft meiner Offensive und Gegenwirkung seiner defensive verursacht." 3.2 Entgegen der Beschwerdeführerin (act. II 35 S. 5 E. 3.4) weichen die in den Akten liegenden Schilderungen zum Ereignis vom 15. November 2023 inhaltlich in der Gesamtbetrachtung nicht wesentlich voneinander ab bzw. stellen die zusätzlichen Ausführungen, die nach der Mitteilung der Leistungsablehnung erfolgten, im Wesentlichen eine Präzisierung der schon in der Schadenmeldung ("Aus der defensive am Boden" [act. II 2]) gemachten Angaben dar (vgl. E. 2.2.3 vorne). Demnach stimmen die Hergangsschilderungen insofern überein, als sich der Beschwerdeführer die Kniebeschwerden links beim ...-Training bzw. ... zugezogen

hat. Entscheidend ist, dass sich dabei nichts für den Ablauf dieser Sportart Ungewöhnliches zugetragen hat. Namentlich wird nicht geltend gemacht und es ist auch nicht ersichtlich, dass die geschilderten biomechanischen Abläufe mit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Nov. 2024, UV/24/484, Seite 10 Offensivhandlung des Trainingspartners sowie Defensivhandlung des Beschwerdeführers und damit einhergehender Krafteinwirkung auf dessen Knie vom in dieser Sportart Üblichen bzw. Regulären abwichen. Vielmehr bildet der geschilderte Hergang mit Einsatz des eigenen Körpergewichts gerade spezifisch-inhärenter Bestandteil dieser Sportart und namentlich auch des ..., bei dem es sich um ein wettkampfähnliches Training handelt. An der fehlenden Ungewöhnlichkeit des geschilderten Ereignisses ändert auch nichts, dass Dr. med. G. _____ im Bericht vom 6. Dezember 2023 anamnestisch eine heftige Verdrehung des Kniegelenks erwähnte (act. I 9), zumal auch dieser Bericht keine Anhaltspunkte dafür enthält, dass der äussere Bewegungsablauf durch etwas Programmwidriges gestört worden sein könnte, das seinerseits zu einer unphysiologischen Beanspruchung des linken Kniegelenks geführt hätte. Dass die Belastung für Gelenke, Sehnen und Muskeln beim ... ganz allgemein deutlich über das alltägliche Mass hinausgeht, steht zwar ausser Diskussion, bedeutet für sich allein aber gerade nicht, dass entsprechende Kampfhandlungen – solange sie regelkonform und programmgemäss erfolgen – als ungewöhnlich im Sinne von Art. 4 ATSG zu werten wären. Denn die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors beurteilt sich immer relativ zum jeweiligen Lebensbereich (vgl. E. 2.2.2 vorne) – also hier der Ausübung des Kampfsports Ebenso wenig ist für sich genommen massgebend, dass sich der Beschwerdeführer dabei Beschwerden am linken Knie zugezogen hat, bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit doch nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber (vgl. E. 2.2.2 vorne). Auch kann der Beschwerdeführer aus dem geltend gemachten Umstand der plötzlichen Einwirkung (act. II 33) hier nichts zu seinen Gunsten ableiten, da die einzelnen, den rechtlichen Unfallbegriff konstituierenden Elemente kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. E. 2.2.1 vorne) und hier allein jenes der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors umstritten und zu verneinen ist. Insgesamt verhält es sich vorliegend vergleichbar wie im Sachverhalt, wie er dem Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG, heute BGer) vom 10. Januar 2003, U 385/01, zugrunde lag: Der dort am Recht stehende Beschwerdeführer hatte angegeben, beim Bodenkampf im Rahmen eines ...-Trainings unter seinen Trainingspartner geraten zu sein, worauf er versucht habe, ihn nach oben zu drücken, um sich zu lösen. Durch

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Nov. 2024, UV/24/484, Seite 11 diese Bewegung habe er einen grossen Druck auf das Genick erhalten, sodass sein Kopf stark nach vorne eingeknickt sei, was zur Stauchung und Quetschung der Halswirbelsäule geführt habe (lit. A und E. 2). Wie im vorliegenden Fall galt es demnach, eine Offensiv- und Defensivhandlung mit damit einhergehend grosser Krafteinwirkung auf die Gliedmassen – dort die Halswirbelsäule – zu beurteilen. Das EVG hielt hierzu fest, dass der geschilderte Hergang mit den Gegebenheiten und Abläufen dieser Kampfsportart vereinbar sei, womit es das Vorliegen eines Unfalles im Rechtssinne verneinte (E. 2). Nichts Anderes gilt vorliegend, hat sich doch am 15. November 2023 ausschliesslich das der betreffenden Sportart innewohnende Risiko einer Verletzung verwirklicht (vgl. E. 2.2.2 vorne), womit ein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG zu verneinen ist. 3.3 Der Vollständigkeit halber bleibt sodann festzuhalten, dass auch das in den Akten erwähnte

Trauma vom 4. Dezember 2023 den Unfallbe- griff offensichtlich nicht erfüllt: Zwar ist im Bericht von Dr. med. G. _____ vom 6. Dezember 2023 insoweit (und allein allgemein) von einer Distorsion und starken Flexion die Rede (act. I 9). Im Befundbericht vom 4. Dezember 2023 wird unter "Klinische Angaben" indes lediglich eine "akute Einklem- mung beim Bücken" erwähnt (act. II 17). Namentlich aber erwähnte der Beschwerdeführer selber dieses Ereignis weder im (streitigen) Verwal- tungsverfahren noch im Beschwerdeverfahren und liess diesbezüglich auch keine Unfallmeldung einreichen, so dass auch insoweit kein Unfall im Rechtssinne erstellt ist. 3.4 Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin eine Leistungs- pflicht gestützt auf Art. 6 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 4 ATSG zu Recht verneint. 4. 4.1 Zu prüfen bleibt ein Anspruch auf Versicherungsleistungen nach Art. 6 Abs. 2 UVG (unfallähnliche Körperschädigung [vgl. E. 2.3 vorne]). In medizinischer Hinsicht ergeben die Akten das folgende Bild: 4.1.1 Dr. med. I. _____, Facharzt für Radiologie, beurteilte ein am 21. November 2023 durchgeführtes MRI des linken Kniegelenks wie folgt:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Nov. 2024, UV/24/484, Seite 12 "Ruptur mediales Meniskushinterhorn. Schwachkalibriges vorderes Kreuz- band, DD chronische Teilruptur? Klinische Korrelation?" (act. II 19). 4.1.2 Im von PD Dr. med. F. _____ mitunterzeichneten Bericht vom 29. November 2023 (act. II 14) wurde eine mediale Meniskusläsion im Hinterhornbereich nach Kniedistorsion vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 6.1

In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 6.2

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Sozialversicherungsträgerin nach allgemeinem sozialversicherungsrechtlichem Prozessgrundsatz kei- nen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b S. 133). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträ- gen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 15

November 2023 vorlag. Dies folgt aus der erneuten MRI-Bildgebung vom 4. Dezember 2023 (act. II 17), bei der die Voraufnahmen vom 21. November 2023 (act. II 19) vorlagen und Dr. med. J. _____ bei der verglei-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Nov. 2024, UV/24/484, Seite 16 chenden Beurteilung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Voraufnahmen "neu" eine Korbhinkelruptur feststellte (act. II 17). Demnach – sowie nach dem Bericht von Dr. med. G. _____ vom 6. Dezember 2023 (act. I 9) – wird diese neue Verletzung mit dem Ereignis vom 4. Dezember 2023 in Zusammenhang gebracht, welches – wie in E. 3.3 vorne gezeigt – keinen Unfall darstellt und auch nicht gemeldet wurde (Art. 45 UVG i.V.m. Art. 53 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]). Ebenso wenig wurde das Ereignis im (streitigen) Verwaltungsverfahren bzw. im vorliegenden Beschwerdeverfahren auch nur erwähnt, was klar dafür spricht, dass es sich unter dem Blickwinkel von Art. 6 Abs. 2 UVG um ein Ereignis gänzlich untergeordneter Natur handelte, wie es in den klinischen Angaben im Befundbericht ("die akute Einklemmung beim Bücken" [act. II 17]) auch zum Ausdruck gelangt. Das BGer hat im Entscheid vom 1. Oktober 2024, 8C_185/2024, den Begriff des gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG vorausgesetzten initialen Ereignisses geschärft und festgehalten, dass nach der noch zu der früheren Regelung der unfallähnlichen Körperschädigung in aArt. 9 Abs. 2 UVV (in Kraft gestanden bis 31. Dezember 2016 [AS 2016 4393]) ergangenen Rechtsprechung blosse Lebensverrichtungen wie etwa das Aufstehen aus der Hocke nicht als unfallähnliche Körperschädigung galten (E. 5.5). Dasselbe traf im Geltungsbereich von aArt. 9 Abs. 2 UVV auf das Bücken bzw. in die Knie gehen zu (Entscheid des BGer vom 4. November 2008, 8C_186/2008, E. 3.3). Handelt es sich demnach beim Bücken um ein Ereignis ganz untergeordneter bzw. harmloser Natur (vgl. E. 2.3 vorne), so besteht – bei im Übrigen identischem Ursachenspektrum mit bereits vorbestehenden Knieblockaden und grosser sportlicher Belastung – auch unter dem Blickwinkel des Ereignisses vom 4. Dezember 2023 keine leistungsrelevante unfallähnliche Körperschädigung. Etwas Anderes wurde denn auch – wie gezeigt – zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht. 5. Zusammenfassend stellt das Ereignis vom 15. November 2023 keinen Unfall im Rechtssinne dar. Zudem ist die als Listenverletzung gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. c UVG zu qualifizierende Meniskusläsion im linken Kniegelenk

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Nov. 2024, UV/24/484, Seite 17 überwiegend wahrscheinlich zu mehr als 50 % auf Erkrankung bzw. Degeneration zurückzuführen. Demnach erging der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. Juni 2024 (act. II 35) zu Recht und die dagegen gerichtete Beschwerde ist abzuweisen. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.